



Rechtspflege

25 *MO/ME*
von 16

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 36.011/16-I 10/84

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/962

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

Gesetzesentwurf	
Zl.	73 -GE/1984
Datum	1984 12 11
Verteilt	1984 -12- 12 Flom 21

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird.

Mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrats beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 15.2.1985 ersucht.

30. November 1984

Für den Bundesminister:

LOEWE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 zur
Durchführung des Übereinkommens vom
20. Juni 1956 über die Geltendmachung von
Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317,
zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über
die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 wird aufgehoben.

2. Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

"(3) Dem Antrag sind alle Unterlagen im Original oder
in beglaubigter Abschrift anzuschließen, die für die Gel-
tendmachung des Anspruchs von Bedeutung sind. Dazu gehören
insbesondere

0814C

- 2 -

1. eine Vollmacht, mit der die Empfangsstelle ermächtigt wird, in Vertretung des Anspruchswerbers tätig zu werden oder eine andere Person hiefür zu bestellen;

2. ein Lichtbild des Anspruchswerbers und, wenn verfügbar, ein Lichtbild des Anspruchsgegners;

3. ein behördliches Zeugnis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Anspruchswerbers im Sinn des Art. VIII § 2 des Verfahrenshilfegesetzes, BGBl. Nr. 569/1973, wenn für das ausländische Verfahren die Verfahrenshilfe angestrebt wird;

4. eine mit der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Ausfertigung des Unterhaltstitels, wenn auf Grund eines aus einem dem Übereinkommen angehörenden Staat stammenden vollstreckbaren Titels die Vollstreckung eingeleitet werden soll."

3. Der § 4 samt Überschrift hat zu lauten:

"Übersetzungen

Sind der Antrag und die Beilagen mit einer Übersetzung in eine fremde Sprache zu versehen, so sind hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscher die §§ 63 ff ZPO anzuwenden. Nach der Bewilligung der Verfahrenshilfe hat das Gericht die Herstellung der erforderlichen Übersetzungen zu veranlassen."

0814C

4. Der § 5 samt Überschrift hat zu lauten:

"Prüfung und Weiterleitung des Antrags

(1) Die Übermittlungsstelle hat zu prüfen, ob der Antrag und die Beilagen den Erfordernissen des § 3 entsprechen und ob allenfalls erforderliche Übersetzungen abgeschlossen sind.

(2) Die Übermittlungsstelle hat den Antrag und die Beilagen an die ausländische Empfangsstelle im Weg des Bundesministeriums für Justiz weiterzuleiten; dieser Weg ist auch für den weiteren Verkehr mit der ausländischen Empfangsstelle einzuhalten.

(3) Hält die Übermittlungsstelle den Antrag für mutwillig, so hat sie die Weiterleitung mit Beschluß abzulehnen; gegen diesen Beschluß ist der Rekurs nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zulässig."

5. Im § 6

a) haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

"(3) Wird ein Anspruch geltend gemacht, so hat der Vorsteher des Gerichtes einen dort tätigen Richteramtsanwärter oder Rechtspraktikanten oder einen Bediensteten dieses Gerichtes zum Vertreter des Anspruchswerbers zu bestellen und die Akten an den zur Durchführung des Verfahrens zuständigen Richter weiterzuleiten. Dieser hat vorerst den bestellten Vertreter des Anspruchswerbers und den Anspruchsgegner zum Zwecke des Vergleichsversuchs zu

0814C

- 4 -

laden. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Richter die Beigebung eines Rechtsanwalts, im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe, zum Zweck der Geltendmachung des Anspruchs und der Vertretung des Anspruchswerbers im Verfahren einschließlich von Exekutionsverfahren zu beschließen. Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer. Der Rechtsanwalt bedarf keiner Vollmacht und ist, auch in Fällen der Verfahrenshilfe, zu allen im § 31 ZPO angeführten Prozeßhandlungen und zur Empfangnahme der Unterhaltszahlungen ermächtigt. Die vereinnahmten Geldbeträge hat er unter Beachtung der einschlägigen devisarechtlichen Vorschriften an den Unterhaltswerber zu überweisen, sofern die ausländische Übermittlungsstelle keine andere Vorgangsweise erbeten hat. Die Kosten des Rechtsanwalts hat der Anspruchswerber vorläufig selbst zu tragen, sofern ihm nicht die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist.

(4) Kann auf Grund der Unterlagen der Anspruch ohne Durchführung eines Verfahrens nach Abs. 3 im Inland vollstreckt werden, so hat der Vorsteher des zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichtes den Antrag an den zuständigen Richter weiterzuleiten. Dieser hat zur Vertretung des Anspruchswerbers die Beigebung eines Rechtsanwalts, im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe, zu beschließen

0814C

(Abs. 3), sofern für den Anspruchswerber nicht bereits ein zu einem früheren Zeitpunkt bestellter Rechtsanwalt im Inland vorhanden ist.

(5) Der Vorsteher des Gerichtes hat dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar über die von ihm getroffenen Maßnahmen, den Fortgang des Verfahrens und dessen Ergebnis zu berichten. Das Bundesministerium für Justiz hat die ausländische Übermittlungsstelle vom Stand des Verfahrens in angemessenen Zeitabständen unmittelbar zu verständigen. Ein allfälliger Schriftverkehr mit dem Anspruchswerber ist gleichfalls im Weg des Bundesministeriums für Justiz abzuwickeln."

b) wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Kann ein Verfahren nicht eingeleitet werden, so hat das Bundesministerium für Justiz die ausländische Übermittlungsstelle hievon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und den Antrag samt Beilagen zurückzustellen."

6. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

"(1) Anspruchswerber, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz von der Pflicht zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten befreit."

0814C

- 6 -

Artikel 11

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

0814C

VORBLATTProblem:

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland sind am 15. August 1969 in Kraft getreten. Da das Übereinkommen einer generellen Transformation in die österreichische Rechtsordnung nicht zugänglich war, konnte es nur im Weg der speziellen Transformation innerstaatliche Geltung erlangen. Das eben genannte Bundesgesetz stellt das Durchführungsgesetz zu dem Übereinkommen dar. Die mehr als fünfzehnjährigen Erfahrungen bei der Anwendung des Durchführungsgesetzes haben einige Schwachstellen - besonders bei der Frage der Übersetzungen - zu Tage treten lassen, die nunmehr behoben werden sollen.

Lösung:

Beseitigung der bei der Anwendung des Durchführungsgesetzes zum eben genannten Übereinkommen aufgetretenen Schwierigkeiten, insbesondere bei der Frage des Anschlusses von Übersetzungen des Antrags und seiner Beilagen

0815C

- 2 -

sowie der Stellung des zum Vertreter des Anspruchswerbers bestellten Rechtsanwalts durch eine Novellierung der hiefür maßgebenden Bestimmungen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzesentwurfs könnten geringfügige finanzielle Belastungen des Bundes durch die Tragung von Übersetzungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe verbunden sein. Ein Teil dieser Kosten wurde schon jetzt vom Bund getragen, weil österreichische Bezirksgerichte in ihrer Funktion als Übermittlungsstellen nach dem gegenständlichen Übereinkommen bei einem entsprechenden Antrag sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe diese bewilligt und sodann die Herstellung der notwendigen Übersetzungen des Antrags und seiner Beilagen angeordnet haben. Die Praxis der österreichischen Bezirksgerichte in diesem Punkt war jedoch nicht einheitlich, sodaß in einigen Fällen der - unter Umständen mittellose - Anspruchswerber selbst für den Anschluß von Übersetzungen Sorge tragen mußte.

0815C

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Das im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitete Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist für Österreich am 15. August 1969 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 316/1969). Gleichzeitig ist auch das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durchführung des eben genannten Übereinkommens in Kraft getreten.

Da das Übereinkommen einer generellen Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht zugänglich gewesen ist, konnte es nur im Weg einer speziellen Transformation durch das eben genannte Durchführungsgesetz innerstaatliche Geltung erlangen.

Die mehr als fünfzehnjährigen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß das Durchführungsgesetz in einigen Punkten einer Änderung bedarf. Die Vornahme dieser Änderung bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Die Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wird voraussichtlich mit einer geringfügigen finanziellen Mehrbelastung des Bundes (durch die Tragung

0816C

- 2 -

von Übersetzungskosten) verbunden sein. Dieser Mehraufwand ist jedoch als nicht allzu hoch zu veranschlagen, weil schon derzeit verschiedene österreichische Bezirksgerichte in ihrer Funktion als Übermittlungsstellen nach dem gegenständlichen Übereinkommen bei einem entsprechenden Antrag sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe (§§ 63 ff ZPO) diese bewilligen und sodann die Übersetzung des Antrags und seiner Beilagen im Rahmen der Verfahrenshilfe anordnen; in diesen Fällen werden die Kosten der Dolmetscher bereits jetzt vom Bund getragen (§ 64 Abs. 1 Z. 1 lit. c ZPO). Die Praxis ist jedoch nicht einheitlich, zumal zahlreiche Bezirksgerichte eine Übersetzung des Antrags und der Beilagen in eine fremde Sprache im Rahmen der Verfahrenshilfe deshalb ablehnen, weil die Verfahrenshilfe nur für ein inländisches Verfahren, nicht aber für ein im Ausland durchzuführendes Verfahren bewilligt werden könne.

Die nunmehr beabsichtigte gesetzliche Regelung (vgl. § 4 des Gesetzesentwurfs) ist jedoch im Interesse mittelloser Anspruchswerber geboten, da es unbillig ist, diese bei der Vorbereitung der Geltendmachung ihres Anspruchs im Ausland mit den nicht unbeträchtlichen Übersetzungskosten zu belasten.

0816C

11. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z. 1

Nach § 2 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes ist grundsätzlich das zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufene Bezirksgericht als Übermittlungsstelle zuständig, in dessen Sprengel der Anspruchswerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat; bei nicht eigenberechtigten Anspruchswerbern ist auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter des Anspruchswerbers seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz), bei Fehlen eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Im Abs. 2 dieser Bestimmung ist für den Bereich der Wiener Bezirksgerichte eine Sonderregelung vorgesehen: Übermittlungsstelle für die Bezirke I bis XX ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Bezirke XXI und XXII das Bezirksgericht Floridsdorf und für den Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing.

Diese Sonderregelung für das Bundesland Wien hat sich insofern als nicht gerechtfertigt erwiesen, weil in der überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle nach dem gegenständlichen Übereinkommen Minderjährige ihre Ansprüche gegen im Ausland aufhältige Unterhaltsschuldner geltend machen und nicht einzusehen ist, warum gerade in Wien

0816C

- 4 -

nicht das ansonst zuständige Vormundschafts- oder Pflugschaftsgericht auch als Übermittlungsstelle nach dem gegenständlichen Übereinkommen tätig werden soll. Dies wäre im Hinblick auf die besondere Sachkenntnis zu befürworten.

Abgesehen davon, würde eine Änderung des Abs. 2 des § 2 des Durchführungsgesetzes bei der beabsichtigten Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt und der dadurch bedingten Änderung der Gerichtssprengel der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Floridsdorf notwendig werden.

Die Sonderbestimmung des Abs. 2 des § 2 des Durchführungsgesetzes soll daher sowohl im Hinblick auf die Sachnähe des für den Aufenthalt des Anspruchswerbers auch sonst zuständigen Bezirksgerichts als auch aus Gründen der Gerichtsorganisation aufgehoben werden.

Zur Z. 2

In der Praxis ist es immer wieder vorgekommen, daß Bezirksgerichte die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen dem Bundesministerium für Justiz lediglich in unbeglaubigter Ablichtung zwecks Weiterleitung an die ausländische Empfangsstelle vorgelegt haben. Zeitraubende Rückfragen zwecks Anschlusses des Originals oder einer beglaubigten Abschrift sind die Folge gewesen.

Es soll daher im Abs. 3 des § 3 des Durchführungsgesetzes nunmehr festgelegt werden, daß die dem Antrag anzu-

0816C

schließenden Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift - im Weg des Bundesministeriums für Justiz - an die ausländische Empfangsstelle weiterzuleiten sind.

Die Z. 3 des § 3 des Abs. 3 des Durchführungsgesetzes entspricht nicht mehr der seit dem Inkrafttreten des Verfahrenshilfegesetzes BGBl. Nr. 569/1973 maßgebenden Rechtslage. Da von der ausländischen Empfangsstelle bzw. dem ausländischen Gericht, das über die Gewährung der Verfahrenshilfe entscheidet, in der Regel ein behördliches Zeugnis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers verlangt wird, wird in der Z. 3 des § 3 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes nun vorgeschrieben, ein solches Zeugnis anzuschließen, das innerstaatlich nicht notwendig wäre, das aber eben wegen allfälliger ausländischer Erfordernisse im Verfahrenshilfegesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Nach Art. VIII § 2 des Verfahrenshilfegesetzes ist zur Ausstellung dieses behördlichen Zeugnisses der Bürgermeister zuständig; in Wien obliegt die Ausstellung dem Bezirksvorsteher.

Der Aufzählung der dem Antrag beizuschließenden Unterlagen (§ 3 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes) soll nun einen neue Z. 4 angefügt werden, die inhaltlich dem derzeitigen § 5 des Durchführungsgesetzes entspricht. Die Erfahrungen der Praxis haben nämlich gezeigt, daß der räumlich getrennte § 5 bei der Überprüfung der Voll-

0816C

- 6 -

ständigkeit der Unterlagen häufig außer Acht gelassen wird. Da in der überwiegenden Zahl der praktischen Anwendungsfälle bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorhanden ist, erscheint es angezeigt, das Erfordernis des Anschlusses einer Ausfertigung des Unterhaltstitels in die Aufzählung des Abs. 3 des § 3 des Durchführungsgesetzes aufzunehmen.

Da in den hierfür maßgebenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht bloß die Vollstreckbarkeit des Unterhaltstitels, sondern auch dessen Rechtskraft Voraussetzung für ein Vollstreckungsverfahren im ersuchten Staat ist, wird in der neuen Z. 4 vorgesehen, eine mit der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Ausfertigung des Unterhaltstitels anzuschließen, falls die Vollstreckung des Unterhaltstitels im Staat der ausländischen Empfangsstelle angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß das gegenständliche Übereinkommen durch die Einrichtung von Übermittlungs- und Empfangsstellen lediglich die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtert, aber keine zusätzlichen Vollstreckungsmöglichkeiten schafft. Im Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die im Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten des Rechtsschutzes ergänzend zu den Möglichkeiten hinzutreten, die nach innerstaatlichem oder internationalem Recht getroffen werden können; sie treten

0816C

- 7 -

nicht an deren Stelle. Dies bedeutet, daß ein österreichischer Unterhaltstitel im Staat der ausländischen Empfangsstelle nur dann vollstreckt werden kann, wenn dies bereits auf Grund anderer zwischen Österreich und dem betreffenden Staat in Geltung stehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates möglich ist.

Umgekehrt ist die Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel im Rahmen eines Verfahrens nach dem gegenständlichen Übereinkommen in Österreich nur möglich, wenn die Gegenseitigkeit im Sinn des § 79 EO verbürgt ist (staatsvertragliche Vereinbarung oder im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung).

Zur Z. 3

Das gegenständliche Übereinkommen regelt nicht, in welcher Sprache der Antrag und die Beilagen abzufassen sind bzw. ob sie mit Übersetzungen in eine fremde Sprache versehen werden müssen. Es ist daher jedem Vertragsstaat freigestellt, Übersetzungen in seine Amtssprache zu verlangen oder vom Anschluß solcher Übersetzungen abzusehen. Eine ganze Reihe von Vertragsstaaten verlangt, daß aus Österreich kommende Anträge und ihre Beilagen bereits mit Übersetzungen versehen sein müssen; die Herstellung von Übersetzungen durch die ausländische Empfangsstelle wird in diesen Fällen abgelehnt.

0816C

- 8 -

Die im Zeitpunkt der Abfassung des Durchführungsgesetzes gehegten Hoffnungen, die Vertragsstaaten würden vom Anschluß von Übersetzungen absehen, weil diese im eigenen Staat zweckmäßiger und rascher hergestellt werden könnten, haben sich daher nicht erfüllt. Die im § 4 Abs. 1 letzter Satz des Durchführungsgesetzes festgelegte Regelung, daß Übersetzungen und Beglaubigungen nicht erforderlich sind, kann daher nicht aufrecht erhalten werden, zumal zahlreiche ausländische Empfangsstellen es ablehnen, einen Antrag samt Beilagen ohne Übersetzung entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Es ist daher geboten, eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Übersetzungsfrage vorzusehen. Dies soll im neuen § 4 des Durchführungsgesetzes geschehen. Die nicht unerheblichen Übersetzungskosten dem zumeist mittellosen Anspruchswerber aufzubürden, wäre mit dem Ziel und Zweck des gegenständlichen Übereinkommens nicht zu vereinbaren und würde den Zugang zum Recht für mittellose Personen nur unnötigerweise behindern.

Es wird daher vorgeschlagen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe (§§ 63 ff ZPO) diese zunächst durch das als Übermittlungsstelle einschreitende Bezirksgericht bewilligt wird und sodann das Gericht die Übersetzungen im Rahmen der bewilligten Verfahrenshilfe herstellen läßt. Der Anspruchswerber ist im Hinblick auf den § 64 Abs. 1 Z. 1 lit. c ZPO

0816C

von der Tragung der Dolmetschergebühren einstweilig befreit.

Ohne die hier vorgeschlagene ausdrückliche Regelung wäre nämlich nicht sichergestellt, daß die notwendigen Übersetzungen im Rahmen der Verfahrenshilfe hergestellt werden. Die bisherige Praxis hat nämlich gezeigt, daß die Rechtsprechung zu dieser Frage nicht einheitlich ist und viele Bezirksgerichte sich auf den Standpunkt stellen, die Bewilligung der Verfahrenshilfe müsse deshalb abgelehnt werden, weil diese nur für ein inländisches Verfahren, nicht aber für ein im Ausland durchzuführendes Verfahren bewilligt werden könne.

Zur Z. 4

Der bisherige Regelungsinhalt des § 5 des Durchführungsgesetzes soll als neue Z. 4 in den § 3 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes Eingang finden (vgl. die Ausführungen zur Z. 2 der Erläuterungen).

Der neu zu fassende § 5 des Durchführungsgesetzes soll nunmehr den bisherigen Regelungsinhalt des § 4 des Durchführungsgesetzes - mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des § 4 Abs. 1 - aufnehmen. Während die Abs. 2 und 3 unverändert bleiben, soll nunmehr die Prüfungspflicht des Gerichtes nach dem Abs. 1 auch das Vorliegen allenfalls erforderlicher Übersetzungen umfassen. Durch diese Ergänzung soll der tatsächlichen Anwendung des gegenständlichen

- 10 -

Übereinkommens in der Praxis Rechnung getragen und sichergestellt werden, daß Anträge an ausländische Empfangsstellen, die Übersetzungen verlangen, ohne Übersetzungen nicht weitergeleitet werden.

Zur Z. 5

Im Abs. 3 des § 6 des Durchführungsgesetzes wird festgelegt, wie im Fall der Schaffung eines (neuen) österreichischen Unterhaltstitels vorzugehen ist, im Abs. 4 dieser Bestimmung ist die Vorgangsweise festgelegt, falls ein vollstreckbarer Unterhaltstitel bereits vorhanden ist.

In der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 3 soll zunächst klargestellt werden, daß es sich hier um die Regelung für das Verfahren zur Schaffung eines österreichischen Unterhaltstitels handelt. Dies soll - in Anknüpfung an den Wortlaut des Abs. 2 dieser Bestimmung - durch einen neuen Eingangssatz "Wird ein Anspruch geltend gemacht ..." erreicht werden.

Im übrigen soll nun vorgesehen werden, daß der Vorsteher des mit der Sache befaßten Gerichtes nicht nur einen an diesem Gericht tätigen Rechtspraktikanten oder einen Bediensteten dieses Gerichtes zum Vertreter des Anspruchswerbers bestellen kann, sondern auch einen an diesem Gericht tätigen Richteramtsanwärter; es ist nicht einzusehen, warum nicht auch Richteramtsanwärter - wie

0816C

- 11 -

dies in der Praxis schon derzeit geschieht - für diese Aufgabe herangezogen werden sollen.

Die derzeitige Fassung des Abs. 3 bringt nicht klar genug zum Ausdruck, daß bei Scheitern eines Vergleichsversuchs der zuständige Richter entweder die Verfahrenshilfe zu bewilligen (sofern ein entsprechender Antrag vorliegt und auch sonst die Voraussetzungen nach den §§ 63 ff ZPO gegeben sind) und die Beigebung eines Rechtsanwalts nach § 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO zu beschließen hat, oder, falls die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen, einen ex offio-Rechtsanwalt bestellen muß. In beiden Fällen bedarf der bestellte Rechtsanwalt keiner Vollmacht (für den Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe ergibt sich das bereits aus § 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO); überdies ist der bestellte Rechtsanwalt zu allen im § 31 ZPO angeführten Prozeßhandlungen ermächtigt; dies bedeutet, daß auch der Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe entgegen der Einschränkung nach § 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder zur Schließung eines Vergleichs ohne Zustimmung des Anspruchswerbers befugt ist.

Die Bestellung des Rechtsanwalts gilt nicht nur für das Titelverfahren, sondern auch für allfällige Exekutionsverfahren; hiebei ist zu beachten, daß die ansonst vorgesehene Einjahresfrist für die Einleitung von Exekutionsverfahren nicht gilt (§ 64 Abs. 1 ZPO), weil diese zeitliche Beschränkung dem Ziel und Zweck des gegenständ-

0816C

lichen Übereinkommens zuwiderlaufen würde; nach dem Übereinkommen ist die bevollmächtigte Empfangsstelle (und sohin auch der für diese tätig werdende Rechtsanwalt) nämlich verpflichtet, alle geeigneten Schritte zur Geltendmachung und Hereinbringung des Unterhaltsanspruchs in die Wege zu leiten (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens).

Neu aufgenommen werden soll in den Abs. 3 die ausdrückliche Ermächtigung des zum Vertreter des Anspruchswerbers bestellten Rechtsanwalts zur Entgegennahme der Unterhaltszahlungen (sei es durch den Unterhaltsschuldner, sei es durch den Drittschuldner im Rahmen einer Lohnexekution). In den meisten Fällen geschieht das nach der derzeitigen Praxis bereits, doch scheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, um in diesem Zusammenhang auftretende Zweifel auszuschalten. Der Rechtsanwalt hat die vereinnahmten Unterhaltsgelder unter Beachtung allfälliger devisenrechtlicher Vorschriften an den Anspruchswerber zu überweisen; anders lautende Ersuchen der ausländischen Übermittlungsstelle (etwa Überweisung der Geldbeträge auf das Konto der ausländischen Übermittlungsstelle) wären jedoch zu beachten. Diese ausdrückliche gesetzliche Regelung ist vor allem auch aus Zweckmäßigkeitsgründen angezeigt, weil der bestellte Rechtsanwalt sonst keinen ausreichenden Überblick über die geleisteten Unterhaltszahlungen und den Unterhaltsrückstand hat; dieser muß derzeit in Fällen, in denen der bestellte Rechtsanwalt die

Entgegennahme von Zahlungen ablehnt, im zeitraubenden Korrespondenzweg zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der ausländischen Übermittlungsstelle geklärt werden; dies ist nicht im Interesse des Anspruchswerbers gelegen, zumal dieser auf die Unterhaltszahlungen zumeist dringend angewiesen ist.

Im Abs. 4 des § 6 des Durchführungsgesetzes wird die Vorgangsweise in den Fällen festgelegt, in denen ein in Österreich vollstreckbarer Unterhaltstitel vorhanden ist. Gegenüber der derzeit geltenden Fassung wird nunmehr vorgeschlagen, das Wort "übersendeten" zu streichen ("Kann auf Grund der übersendeten Unterlagen der Anspruch ... im Inland vollstreckt werden ..."); in der Praxis haben sich bisweilen Zweifel in jenen Fällen ergeben, in denen zunächst in Österreich auf Grund des Verfahrens nach Abs. 3 dieser Bestimmung ein Unterhaltstitel geschaffen wird, der Anspruchsgegner die auf Grund dieses Unterhaltstitels auferlegten Pflichten zunächst einhält, in der Folge jedoch mit den Unterhaltszahlungen aufhört. Es ist in solchen Fällen auf Ersuchen des Anspruchswerbers ein entsprechendes Exekutionsverfahren auf Grund des bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschaffenen österreichischen Unterhaltstitels in die Wege zu leiten. Diesen Fällen wird die Neufassung besser gerecht, weil hier der Unterhaltstitel nicht aus dem Ausland übersandt wird, sondern beim österreichischen Titelgericht bereits vorhanden ist. Überdies

0816C

- 14 -

soll klargestellt werden, daß in diesen Sonderfällen die Bestellung eines Rechtsanwalts im Sinn des Abs. 3 dieser Bestimmung entbehrlich ist, wenn bereits ein inländischer Rechtsanwalt als Vertreter des Anspruchswerbers vorhanden ist (wenn ein Rechtsanwalt etwa im Verfahren nach Abs. 3 dieser Gesetzesstelle seinerzeit bestellt, nach Abschluß des Verfahrens aber nicht enthoben worden ist).

Im Abs. 5 des § 6 des Durchführungsgesetzes wird dem Vorsteher des Gerichtes die Pflicht auferlegt, dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen und das Ergebnis des Verfahrens zu berichten. Da nach § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) für Justizverwaltungssachen der Dienstweg vorgeschrieben ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, soll nunmehr die unmittelbare Berichtspflicht an das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich vorgesehen werden. In der Praxis berichten die meisten Vorsteher der Gerichte ohnedies unmittelbar, jedoch gibt es auch Fälle, in denen die Berichte an das Bundesministerium für Justiz im Dienstweg (etwa über den Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofs und den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts) dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt; eine solche Vorgangsweise ist nicht erforderlich (abgesehen davon, daß sie überaus zeitraubend ist).

Überdies soll in diesem Absatz nun vorgesehen werden, daß ein allfälliger Schriftverkehr mit dem Anspruchswerber

0816C

(sei es seitens des österreichischen Gerichtes, sei es seitens des bestellten Rechtsanwalts) nicht statthaft ist; der Schriftverkehr soll vielmehr im Weg des Bundesministeriums für Justiz geführt werden. Dieser Vorschlag gründet sich auf die Erfahrungen aus der Praxis, weil in vielen Fällen der vom österreichischen Rechtsanwalt befaßte Anspruchswerber der deutschen Sprache gar nicht mächtig war und die Schreiben entweder überhaupt unbeantwortet gelassen oder erst mit ziemlicher Verspätung geantwortet hat. Überdies hat in solchen Fällen bisweilen die zuständige ausländische Übermittlungsstelle gegen diesen unmittelbaren Schriftverkehr protestiert.

Im Interesse einer möglichst raschen Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ist es daher geboten, daß der Schriftverkehr im Weg des Bundesministeriums für Justiz geführt wird, das der ausländischen Übermittlungsstelle auch allfällige nähere rechtliche Informationen geben kann. Durch die Befassung der ausländischen Übermittlungsstelle wird überdies sichergestellt, daß die vom Anspruchswerber erbetene Auskunft ehestmöglich erteilt wird. Schließlich sind bei einer derartigen Regelung die ausländische Übermittlungsstelle und das Bundesministerium für Justiz als Empfangsstelle stets über den Stand der Sache informiert.

Der derzeitige letzte Satz des § 6 Abs. 5 des Durchführungsgesetzes soll nun in einen selbständigen neuen Abs. 6 gekleidet werden, weil er inhaltlich nicht mehr zum

0816C

neuen Abs. 5 dazupaßt. Inhaltliche Änderungen werden jedoch nicht vorgenommen.

Zur Z. 6

Zur Zeit des Inkrafttretens des Durchführungsgesetzes konnte Ausländern das Armenrecht nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 63 Abs. 2 ZPO in der damals geltenden Fassung). Da nach Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens Anspruchswerber hinsichtlich der Befreiung von der Bezahlung von Kosten und Gebühren grundsätzlich Inländern gleichzustellen sind, war im § 9 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes diese Gleichstellung hinsichtlich des Armenrechts und der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten vorzusehen.

Das Verfahrenshilfegesetz BGBl. Nr. 569/1973 hat in diesem Punkt keine inhaltliche Änderung gebracht. Im § 63 Abs. 3 ZPO hieß es nunmehr, einer ausländischen Partei dürfe die Verfahrenshilfe nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt sei.

Erst durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 BGBl. Nr. 135 ist der Abs. 3 des § 63 ZPO aufgehoben worden, wodurch Ausländer im Bereich der Verfahrenshilfe grundsätzlich Inländern gleichgestellt wurden.

Da die Gleichstellung sohin auf der Grundlage des österreichischen Rechtes gewährleistet ist, bedarf es

0816C

keiner gesonderten Durchführung der staatsvertraglichen Verpflichtung (Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens) für den Bereich der Verfahrenshilfe (Armenrecht). Der Abs. 1 kann daher auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten beschränkt werden.

Zum Artikel II

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Zivilrechtswesen"). Die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz entspricht der Umschreibung des allgemeinen Wirkungsbereichs dieses Bundesministeriums durch das Bundesministeriengesetz 1973.

0816C